

Übersicht über die geänderten und ersetzten Paragraphen der Satzung

Seite 1

Name geändert in Kreissportbund Vechta e.V. (vorher Kreissportbund Vechta im Oldenburger Münsterland e.V.)

Seite 1

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der „Kreissportbund Vechta e.V.“ wurde „im Oldenburger Münsterland“ gestrichen

Logo wurde geändert

Der Punkt 4 wurde ergänzt:

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Seite 1-2

§ 2

Zweck und Aufgaben

Punkt 6 geändert: „Zur Verwirklichung der Chancengleichheit aller Geschlechter...“ (vorher: Frauen und Männern) und „... die jeweils spezifische Situation ausdrücklich zu beachten“ („Frauen und Männern“ nach Situation gestrichen)

Punkt 7 gestrichen

Seite 2

§ 3

Gemeinnützigkeit

Punkt 3 Satz 2 geändert in: „Bei Bedarf können Vereinsämter (auch des Vorstandes) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.“

Seite 3

§ 6

Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

Punkt 1 letzter Satz: „Aufsichtsrat“ statt „Vorstand“

Seite 3-4

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Punkt 1 a: „LSB“ statt „Landessportbund“

Punkt 1 b Änderung in:

b) durch Ausschluss aus dem LSB. Gegen den Beschluss des LSB-Vorstandes steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des LSB-Präsidiums zu, der endgültig entscheidet. Diese Anrufung des LSB-Präsidiums hat keine aufschiebende Wirkung;

Punkt 1 d ergänzt:

d) Tod bei natürlichen Personen.

Punkt 3: „LSB“ statt „Landessportbund“

Seite 4-5

§ 8

Rechte der Mitglieder

Punkt 5 „gemäß“ ausgeschrieben statt „gem.“

Punkt 6 mehrfach „KSB“ statt „Verein“

Punkt 6 „...(Vorstand und Organe und sonstige Mitarbeiter).“ (vorher: Vorstand und sonstige Mitarbeiter)

Seite 5-6

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Punkt 4 d: „der Vorstand und von ihm beauftragte Personen des KSB“ (vorher: die Vorstandsmitglieder des KSB)

Punkt 4 g wurde ergänzt:

g) die Erreichbarkeit des Vereins, insbesondere postalisch und mittels sonstiger üblicher Kommunikationsformen zu gewährleisten und Änderungen mitzuteilen. Für förmliche Zustellungen und Bekanntgabe von Bescheiden aller Art ist die zuletzt mitgeteilte Adresse usw. maßgebend.

Punkt 5 wurde geändert in:

5. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt wird.

Punkt 7: „Die Mitglieder des Vorstandes und von ihm Beauftragte...“ (vorher: Die Mitglieder des Vorstandes...)

Seite 6

§ 10

Ordnungs-/Ausschlussverfahren

Punkt 1 c: „...und dies dem KSB nicht mitteilt.“ wurde entfernt.

Punkt 2 wurde entfernt

Seite 6

Neuer § 11 Organe eingefügt mit folgendem Text:

§ 11

Organe

Organe des KSB sind:

- der Kreissporttag
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand
- das Präsidium
- die Sportjugend

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB.

Seite 6-7

§ 12

Kreissporttag

Punkt b: „und des Aufsichtsrats“ ergänzt

Punkt f ergänzt:

f) der Sportjugend (mit einer Stimme)

Seite 7:

§ 13

Einberufung des Kreissporttages

mehrfach „in Textform gemäß § 126 b BGB“ statt „in elektronischer Form“

2. Absatz: „...und der Aufsichtsrat die Einberufung beschließt...“ (vorher: ... die Mehrheit des Hauptausschusses die Einberufung beschließt...)

Seite 7

§ 14

Aufgaben des Kreissporttages

Der Punkt 1 wurde um „Aufsichtsrates“ ergänzt.

Punkt 2 geändert in:

2. die Verabschiedung der Jahresrechnungen für die abgelaufenen Geschäftsjahre;

Punkt 3 geändert in:

3. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

Der Punkt 10 wurde gestrichen.

Seite 8

§ 16 Hauptausschuss wurde geändert mit folgendem Text:

§ 16

Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- b) den Vorsitzenden der im KSB bestehenden Fachverbände bzw. einer Vertretung gemäß § 5 Ziff. 3 für überregionale Fachverbände.
- c) einen Vertreter der Sportjugend

Der Hauptausschuss wird vom Vorstand zur gegenseitigen Information und zum Austausch über die Situation und die Entwicklung des KSB einerseits und der Fachverbände andererseits sowie zur Beratung wichtiger Angelegenheiten sowie solcher von grundsätzlicher Bedeutung einberufen.

Seite 8-9

Neuer § 17 Aufsichtsrat eingefügt mit folgendem Text:

§ 17

Aufsichtsrat

1. Die Anzahl der Mitglieder und die Amtsdauer wird vom Kreissporttag bestimmt.
2. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum KSB stehen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch jemand, der online an der Sitzung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Er kann für seine Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung festlegen. Ferner nimmt er die Einstellung eines Geschäftsführers und besonderen Vertreters nach § 30 BGB vor und liegt deren Aufgabenbereich fest. Er nimmt nach Abschluss des Geschäftsjahres dem vom Vorstand erstellten Jahresabschluss zur Prüfung entgegen und genehmigt diesen.
6. Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Präsidiums.
7. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch textliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch textliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
8. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Der Aufsichtsrat schließt die Verträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.
9. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer haben Sitz ohne Stimme im Aufsichtsrat.
10. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in abgegeben.
11. Der Aufsichtsrat entscheidet über Ehrungen. Die Befugnis kann ganz oder teilweise auf das Präsidium übertragen werden, auch der Ehrenmitgliedschaft.
12. Der Aufsichtsrat entscheidet über Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Vorstand sowie bei Widerspruch gegen Beschlüsse der Sportjugend.

Seite 9-10

Neuer § 18 Vorstand eingefügt mit folgendem Text:

§ 18

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Die Anzahl wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig sind. Vorstandsmitglieder können nur natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
2. Der Vorstand kann zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich oder nebenberuflich Beschäftigte einstellen. Er benennt die Delegierten für den Landessportbund (LSB)
3. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten repräsentiert der Vorstand den Verein nach innen und außen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten im Verein und kann an allen Sitzungen und Versammlungen im Verein teilnehmen.

Seite 10

§ 19

Sportjugend

1. Absatz „mit“ statt „mt“
2. Absatz „Aufsichtsrat“ statt „Hauptausschuss des KSB“
3. Absatz wurde gestrichen

Im letzten Absatz wurde das Wort „Kreissporttag“ ersetzt durch „Aufsichtsrat.“

Ferner wurde der letzte Satz gestrichen.

Seite 10-11

Neuer § 20 Präsidium eingefügt mit folgendem Text:

§ 20

Präsidium

1. Die vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Mitglieder des Präsidiums dürfen weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Das Präsidium ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitglieder können online an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten.
3. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane. Dem Präsidium obliegt die Pflege des Ansehens des Vereins sowie der Kontakt zu Gesellschaft und Öffentlichkeit.
4. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- Beratung der Vereinsorgane in wichtigen Angelegenheiten
- im Zusammenwirken mit anderen Vereinsorganen unter anderem bei gesellschaftlichen/ öffentlichen Veranstaltung den Verein zu repräsentieren,
- Entwicklung von Netzwerken/ Kooperation in der Gesellschaft und Politik,
- Repräsentation nach innen und außen,
- Durchführung von und eventuell Entscheidungen über Ehrungen
- Teilnahme an Empfängen und anderen Veranstaltungen des KSB und den zugehörigen Vereinen und Fachverbänden,
- Überbringung von Glückwünschen bei Ehrungen und Geburtstagen

Seite 11

§ 21

Beiträge und Gebühren

Punkt 1 letzter Satz geändert in:

Die Höhe der Umlage ist auf das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages begrenzt.

Seite 11

Neuer § 22 Kassenprüfung eingefügt mit folgendem Text:

§ 22

Kassenprüfung

1. Der Kreissporttag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einmal während ihrer Amtsdauer auch zur Vorbereitung des Kreissporttages sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten dem Kreissporttages einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassewartes/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrates.

Seite 12-13

Neuer § 26 Datenschutz eingefügt mit folgendem Text:

§ 26

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 Datenschutz Grundverordnung
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 Datenschutz Grundverordnung

- das Recht auf Löschung nach Art. 17 Datenschutz Grundverordnung
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 Datenschutz Grundverordnung
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 Datenschutz Grundverordnung
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz Grundverordnung und
 - Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Datenschutz Grundverordnung.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Seite 14

§ 27 (vorher § 25)

Inkrafttreten, Wirksamkeit

wurde ergänzt um „und 17.11.2023“